



HESSISCHER LANDTAG

08. 08. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 12.05.2023

Ergebnisse des „Flüchtlingsgipfels“ von Bund, Ländern und Kommunen am 10.05.2023 – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 10.05.2023 fand im Bundeskanzleramt ein „Flüchtlingsgipfel“ mit Vertretern der 16 Bundesländer statt. Die Bundesländer fordern u. a. eine vollständige Kostenerstattung für Unterkunft und Heizung für Geflüchtete sowie eine allgemeine monatliche Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von € 1.000 für die Unterbringung und Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Übernahme weiterer Kosten wie etwa für Integration und unbegleitete Flüchtlinge. Verschiedene hessische Kommunen – u. a. die Landeshauptstadt Wiesbaden – beklagen die hohen Ausgaben, die sie im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten zu tragen haben. Teilweise können dadurch Einschränkungen in anderen Bereichen erforderlich werden, z. B. bei der „Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit oder offenen Altenarbeit“; in einer Kommune muss aufgrund der hohen Kosten ein Schwimmbad geschlossen werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

- Frage 1. Aus welchen Gründen hatte die Landesregierung einer Vereinbarung mit dem Bund zugestimmt, die eine Pauschalzahlung für Flüchtlinge anstelle der bisher üblichen Spitzabrechnung (Abrechnung pro Kopf) vorsieht?
- Frage 2. Welche Vereinbarung wurde hinsichtlich der Dauer der unter 1. aufgeführten Regelung getroffen (d. h. Vereinbarung eines konkreten Zeitraumes oder bis zum Eintreten eines bestimmten Ereignisses – wie etwa Veränderung der Anzahl von zugewiesenen Geflüchteten)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage der Flüchtlingsfinanzierung ist seit dem Auslaufen der bis 2021 geltenden pro Kopf-Abrechnung nicht abschließend geklärt. Die amtierende Bundesregierung hatte im Beschluss der Sonder-MPK mit dem Bundeskanzler vom 7. April 2022 zugesagt, mit den Ländern im Verlauf des Jahres 2022 eine einvernehmliche Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen der Länder und Kommunen für die notwendige Integration zu finden. Diese sollte gemäß Beschluss rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten. Mit Beschluss der Sonder-MPK mit dem Bundeskanzler am 2. November 2022 hatte der Bund Pauschalen zur Flüchtlingsfinanzierung für die Jahre 2022 und 2023 zugesagt. Diese Vereinbarung stand jedoch unter dem Vorbehalt, dass Bund und Länder über die weitere Entwicklung Ostern 2023 sprechen werden. Mit Beschluss der Sonder-MPK mit dem Bundeskanzler am 10. Mai 2023 sagte der Bund eine Erhöhung der Flüchtlingspauschale für 2023 um eine Milliarde Euro zu. Da sich Bund und Länder auch am 10. Mai 2023 in Sachen Flüchtlingsfinanzierung nicht endgültig einigen konnten, wollen Bund und Länder in einer Arbeitsgruppe miteinander klären, wie die Finanzierung dieser Aufgabe in Zukunft geregelt werden kann. Der Beschluss hält fest, dass es aus Sicht der Länder eines dynamischen Systems bedarf, bei dem sich die finanzielle Unterstützung des Bundes an den Zugangszahlen der Geflüchteten orientiert. Neben einer Dynamisierung sollten aus Sicht der Länder die Elemente des sogenannten 4-Säulen-Modells enthalten sein (vollständige Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung für Geflüchtete im SGB II, monatliche pro-Kopf-Pauschale, Integrationskosten, Kosten für unbegleitete Minderjährige).

Der Beschluss vom 10. Mai 2023 hält zudem fest, dass der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bei ihrer regulären Zusammenkunft im November 2023 über diese Frage entscheiden werden.

Frage 3. Welcher Anteil der zusätzlich zugesagten Mittel in Höhe von 1 Mrd. € steht dem Land Hessen zu?

Gemäß „Königsteiner Schlüssel“ stehen Hessen von der zugesagten 1 Mrd. € rd. 75 Mio. € zu.

Frage 4. Wofür plant die Landesregierung die unter 3. aufgeführten Mittel konkret einzusetzen?

Der Beschluss regelt, dass die Länder mit der zusätzlichen 1 Mrd. € dabei unterstützt werden, ihre Kommunen zusätzlich zu entlasten und die Digitalisierung der Ausländerbehörden zu finanzieren. Hessen wird den Beschluss umsetzen und diese Mittel vollständig an die Kommunen weiterleiten.

Frage 5. Welche Kosten für Flüchtlingsunterbringung haben die hessischen Landkreise bzw. Kommunen bislang aus eigenen Mitteln getragen (d. h. ohne dass eine Erstattung durch das Land erfolgte)?

Sofern hier nach solchen Kosten gefragt wird, die die Landkreise bzw. Kommunen bislang aus eigenen Mitteln – mithin ohne dass eine Erstattung durch das Land erfolgt – gefragt wird, ist eine Auskunft insoweit nicht möglich. Die Landesregierung kann nur Auskunft zu den durch das Land erstattungsfähigen Kosten erteilen.

Frage 6. Welche hessischen Kommunen haben – neben der Stadt Wiesbaden – öffentlich oder in einem Schreiben an die Landesregierung darauf hingewiesen, dass sie aufgrund der hohen Ausgaben für Geflüchtete zukünftig ggf. Einschränkungen in anderen Bereichen der Sozialverwaltung vornehmen müssen?

Frage 7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. plant sie, damit die unter 6. aufgeführten Einschränkungen vermieden werden können?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Hinweise auf Einschränkungen im Sinne der Fragestellung vor. Aufgrund der bestehenden Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt sind sie im Bereich des Sozialgesetzbuchs II und des Asylbewerberleistungsgesetzes im Übrigen auch nicht möglich.

Frage 8. Wo sieht die Landesregierung derzeit die Grenze der Belastbarkeit der Kommunen bei der Aufnahme und Betreuung von Geflüchteten – insbesondere im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Infrastruktur und die begrenzten Möglichkeiten einer Integration?

Die Grenze der Belastbarkeit scheint – nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Hilferufe der Kommunalen Spitzenverbände – bereits erreicht zu sein.

Frage 9. Welche Initiativen hat die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit anderen Bundesländern – seit 2015 im Bundesrat eingebracht, um die Migration zu begrenzen und die Schleuserkriminalität einzudämmen?

Der Schlüssel zur Begrenzung der Migration liegt in den Händen der Bundesregierung und der Europäischen Union. Dies gilt für die durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) gesetzten Rahmenbedingungen – einschließlich der Kontrolle der Einhaltung der Regeln – genauso wie für die Außenvertretung des Bundes und die Gesetzgebung auf nationaler Ebene. Dies sind die wesentlichen Determinanten für Migration in Richtung EU und Deutschland. Auch die originäre Zuständigkeit in Sachen der Eindämmung der Schleuserkriminalität liegt bei der Bundespolizei.

Frage 10. Welche weiteren Maßnahmen hatte die Landesregierung ergriffen, um die unter 9. aufgeführte Problematik zu lösen?

Auf Hessens Initiative hin wurde anlässlich des „2. Spitzengesprächs der Bundesministerin des Innern und für Heimat mit den Innenminister*innen/senator*innen der Länder und den Kommunalen Spitzenverbänden“ vereinbart, auch eine Arbeitsgruppe zum Thema der Begrenzung der Migration einzurichten. Erörtert wurden hierin normative und exekutive Handlungserfordernisse – jedoch ohne substantielle Zugeständnisse des Bundes.

Auf der Herbstkonferenz der Innenminister und -senatoren im Jahr 2022 wurde in Sachen der Begrenzung der Migration auf Initiative Hessens hin ein Beschluss zum Thema „Sekundärmigration wirksam regulieren“ gefasst. Konkret bat die IMK das BMI, sich im Zuge der laufenden Reformen der Rechtsakte im Bereich Asyl und Migration auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die ungehinderte Weiterreise von Schutzsuchenden und in EU-Mitgliedstaaten anerkannt Schutzberechtigten wirksam verhindert wird (z. B. durch Einschränkung der Mobilität in Abhängigkeit von einem Daueraufenthaltsrecht o. Ä.).

Zur Herbstkonferenz der Innenminister und -senatoren im Jahr 2021 hatte Hessen einen Vorschlag zur besseren Bekämpfung der Schleuserkriminalität eingebracht, der neben einem verstärkten Vorgehen gegen Schleuser auch eine Strafverschärfung forderte.

In Sachen der Bekämpfung der Schleusungskriminalität nimmt das Hessische Landeskriminalamt als fachlicher Ansprechpartner regelmäßig an der Tagung der Leiter der Fachdienststellen – Schleusungskriminalität – der Landeskriminalämter und des Bundespolizeipräsidiums mit dem Bundeskriminalamt teil. Hier werden die neuesten phänomenbezogenen Problematiken erörtert. Diese Treffen dienen der Intensivierung der Vernetzung der benachbarten Behörden und bilden die Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit und des abgestimmten Handelns als gesamtgesellschaftlichen Ansatz zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität.

Eine Initiative Brandenburgs zu verstärkten Kontrollen an den Außengrenzen Deutschlands wurde von hessischer Seite auf der Frühjahrskonferenz der Innenminister und -senatoren im Jahr 2023 unterstützt.

Wiesbaden, 26. Juli 2023

In Vertretung:
Stefan Sauer